8. Wahlperiode
Deutscher Bundestag

Drucksache 8/2757
(zu Drucksache 8/2682)

19. 04. 79

Sachgebiet 111

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksache 8/2682 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Der Gesetzentwurf regelt in zahlreichen Bestimmungen das Verfahren der landeseigenen Verwaltung (Artikel 84 Abs. 1 GG). Er ist daher ebenso wie das Europawahlgesetz und frühere, entsprechende Änderungen des Bundeswahlgesetzes zustimmungspflichtig (vgl. z. B. BR-Drucksache 167/77 [Beschluß], Ziffer 1).

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 13)

   In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

   ‚4. § 13 wird wie folgt geändert:

   Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist." '

   Begründung

   Wenn aus den in der Gesetzesbegründung genannten Überlegungen vom Wahlrecht gemäß § 13 Nr. 2 nur diejenigen ausgeschlossen sein sollen, die ohne Einwilligung unter Pflegschaft stehen, dann muß dieser Personenkreis im Hinblick auf die im Wahlrecht gegebenen Fristen schnell, eindeutig und ohne großen Verwaltungsaufwand ermittelt werden können.

   Dies wird durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung auf Grund einer Initiative (Antrag) des Pfleglings beim Vormundschaftsgericht erreicht. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, daß die Einwilligung wirksam, d. h. von einem geschäftsfähigen Pflegling erteilt sein muß („auf Grund seiner Einwilligung"). Einzelheiten sollten in der Wahlordnung geregelt werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 BWG).

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 21)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 21 Abs. 3 Satz 2 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „Die Wahlen dürfen frühestens zweiunddreißig Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Nach Artikel 39 Abs. 1 GG finden Neuwahlen zum Bundestag frühestens 45 und spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Nach dem Gesetzentwurf sollen sowohl die Wahl der Kandidaten als auch die Wahlen zu den Vertreterversammlungen (§ 21 Abs. 1 BWG) nicht früher als 13 bis 15 Monate vor der nächsten Bundestagswahl (32 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode) stattfinden können.

Das Parteiengesetz sieht demgegenüber für parteiinterne Wahlen allgemein eine Zweijahresfrist vor (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 ParteienG). Es erscheint zweckmäßig, für die Vertreterversammlung zur Kandidatenaufstellung die gleiche Frist vorzusehen, das heißt, diese Wahlen sollen frühestens 22 bis 24 Monate vor der Bundestagswahl möglich sein.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 53 a)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 53 a vor dem Wort „Sonntag" die Worte „Sonnabend, einen" einzufügen.

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung soll die bisher zum Teil bestehende Unsicherheit über die Anwendbarkeit des § 193 BGB auch im Wahlrecht beseitigen. Dies ist zu begrüßen. Der Vorschlag in § 53 a regelt diese Frage allerdings nicht konsequent. Da im Falle einer Anwendbarkeit des § 193 BGB auch die an einem Sonnabend ablaufenden Fristen bis zum nächsten Werktag verlängert würden, muß in die Neuregelung des § 53 a auch der Sonnabend einbezogen werden. Sonst könnte sich bei wahlrechtlichen Fristen ergeben, daß zwar die an einem Sonntag oder Feiertag ablaufenden Fristen endgültig sind, daß aber eine an einem Sonnabend ablaufende Frist erst am folgenden Montag endet.

5. **Nach Artikel 1: Artikel 1 a**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist."

Begründung

Es ist zu erwarten, daß zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Bundestagswahl 1980 kommunale Gebietsänderungen in Niedersachsen und möglicherweise auch in anderen Bundesländern eintreten werden. In diesen Fällen wird, ohne daß der territoriale Bestand der Wahlkreise berührt wird, eine Neubeschreibung der Wahlkreiseinteilung erforderlich werden.

6. **Zur Anlage** (zu Artikel 1 Nr. 12)

Es sind beim Wahlkreis Nummer 185 Freiburg die Spalte „Gebiet des Wahlkreises" wie folgt zu fassen:

„Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau

(Übrige Gemeinden s. Wkr. 186, 192)"

und beim Wahlkreis Nummer 192 Waldshut die Spalte „Gebiet des Wahlkreises" wie folgt zu fassen:

„Landkreis Waldshut, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt

(Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 186)".

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Neuabgrenzung der Wahlkreise Freiburg und Waldshut widerspricht teilweise der Bundestagsentschließung vom 19. Oktober 1978, wonach u. a. „eine Neuabgrenzung in den Wahlkreisen vorzunehmen ist, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als ± 29 v. H. besteht". Der Wahlkreis Freiburg weicht jedoch nur um + 14,2 v. H. und der Wahlkreis Waldshut um — 15,4 v. H. vom Bundesdurchschnitt ab. Zwar ist es richtig, die Gemeinden Rheinfelden (Baden) und Schwörstadt zur Anpassung an die Landkreisgrenzen vom Wahlkreis Waldshut abzutrennen. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald muß dagegen wegen der besonderen Schwierigkeiten der Wahlkreis-

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (13) — 100 01 — Wa 48/79 — vom 18. April 1979.
Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

einteilung dieses weithin an Frankreich und die Schweiz grenzenden Gebiets weiterhin auf drei Wahlkreise verteilt werden. Dann besteht aber kein Grund, die zum engsten Einzugsbereich der Stadt Freiburg gehörenden, unmittelbar an die Stadt angrenzenden und mit ihr vielfach verbundenen Gemeinden Buchenbach, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Kirchzarten, Oberried, Sankt Peter und Stegen, die schon lange Zeit zum Wahlkreis Freiburg gehören, von diesem abzutrennen. Diese Gemeinden sind daher im Entwurf beim Wahlkreis Waldshut zu streichen und beim Wahlkreis Freiburg einzufügen. Dabei muß zugleich die Gemeinde Sankt Märgen — die mit den Gemeinden Glottertal und Sankt Peter eine Verwaltungsgemeinschaft bildet — von Waldshut nach Freiburg umgegliedert werden.

Auch im Interesse der Kontinuität der Wahlkreiseinteilung sollte die Änderung der Abgrenzung der Wahlkreise Freiburg und Waldshut auf die vorstehend vorgeschlagene Mindestanpassung beschränkt bleiben. Die für die Größenabweichungen vom Bundestag beschlossenen Grenzwerte werden eingehalten; die Abweichungen vom Bundesdurchschnitt betragen dann beim Wahlkreis Freiburg + 13,6 v. H. und beim Wahlkreis Waldshut — 28,4 v. H. Hiergegen lassen sich hinsichtlich der Größenverhältnisse auch deswegen keine Einwendungen erheben, weil der Entwurf der Bundesregierung acht weitere Wahlkreise mit einer Abweichung zwischen 25 und 29 v. H. vom Bundesdurchschnitt und einen Wahlkreis mit einer noch darüber hinausgehenden Abweichung vorsieht (Begründung S. 45 Nr. 5).